


**Feuerwehraufzüge**

Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

**Rechtliche Situation:**

Die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) beschreibt in Abs. A 2.1.15.5 die Anforderungen an Feuerwehraufzüge in allgemeiner Art ohne weitere Konkretisierung.

**Technisch ergänzende Hinweise der Bundesländer:**

- Bayerische Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (HHR) Fassung März 2015, Nr. 6.1
- Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hessische-HochhausRichtlinie - H-HHR), Nr. 6.1
- Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausrichtlinie – HHRL M-V, Nr. 6.1
- Hamburger Bauprüfdienst (BPD) 1 / 2008 Anforderungen an den Bau und Betrieb von Hochhäusern (BPD Hochhäuser), Nr. 6.1
- Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausrichtlinie – HHR) S-H, Nr. 6.1
- Bremische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Bremische Hochhaus-Richtlinie - BremHHR) Bremische Hochhausrichtlinie, Nr. 6.1
- Saarland Hochhausverordnung – HochhVO vom 26. Januar 2011 zuletzt geändert am 12. November 2015, § 14
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Sächsische Hochhausbaurichtlinie – SächsHHBauR), Nr. 6.1

**Bedingungen:**

Es handelt sich bei Feuerwehraufzügen um Aufzüge zur Personenbeförderung.

Diese Aufzüge sind keine Rettungswege für die Selbstrettung.

Diese Aufzüge dienen der Unterstützung wirksamer Löscharbeiten der Feuerwehr und haben deshalb zusätzliche Schutz-, Kontroll- und Signaleinrichtungen, die einen Weiterbetrieb des Aufzugs im Brandfall ermöglichen.

Wesentliche Merkmale eines Feuerwehraufzugs sind:

- Ein eigenständiger Fahrschacht
- Ein Aufzugsvorraum in jedem Geschoss
- eine Druckbelüftungsanlage (RDA) in den Aufzugsvorräumen und im Fahrschacht – siehe auch MVVTB Anl. 14 Nr. 8
- Eine Sicherheitsstromversorgung
- Eine Bedieneinrichtung für den Feuerwehrbetrieb
- Eine Einrichtung zur Selbst- und Fremdrerettung der Einsatzkräfte aus dem Aufzug

**Antworten:**
**Hinweise:**

Die Installation von Feuerwehraufzügen wird nur für Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 MBO baurechtlich gefordert.

Die notwendigen Angaben zu Feuerwehraufzügen gemäß MVV TB beschränken sich auf die bauordnungsrechtliche Beurteilung im Genehmigungsverfahren.

**Feuerwehraufzüge**

Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

Weitere Angaben oder zusätzliche Festlegungen sind möglich. Die Anforderungen der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO (**nur für den Teil Druckbelüftungsanlagen, Sicherheitsstromversorgung und Brandmeldeanlage zutreffend**) bleiben unberührt und auf diese wird explizit hingewiesen. Die frühzeitige Abstimmung des Anlagenkonzeptes mit Prüfsachverständigen für technische Anlagen dient der Planungssicherheit.

Der Brandschutznachweis ist ein bautechnischer Nachweis zur Erlangung der Baugenehmigung. Somit spiegeln die Inhalte des Brandschutznachweises die Planungstiefe zum Zeitpunkt der Baugenehmigung wider. Es ist die Aufgabe der Fachplanung, für die technische Ausrüstung mit den Vorgaben des Brandschutznachweises die ausführungsfähige Planung der Feuerwehraufzüge zu erstellen. Das Ziel ist die Errichtung eines wirksamen und betriebssicheren Feuerwehraufzugs.

Abweichungen von Normen oder Regeln für technische Anlagen sind grundsätzlich möglich. Das Einverständnis des Bauherrn zu Abweichungen von Normen bedarf der privatrechtlichen Regelung.

Zur Konkretisierung bauaufsichtlicher Anforderungen können auch allgemein anerkannte Regeln der Technik dienen, die nicht bauaufsichtlich eingeführt sind.

Die im Anhang 14 zur MVV TB genannten Normen werden durch diese Nennung nicht selbst zu einer eingeführten Technischen Baubestimmung.

Bauordnungsrechtlich sind Abweichungen von Normen insoweit in § 85a MBO geregelt, als dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden müssen. Einer formalen Nennung im Brandschutznachweis oder Zustimmung bei der Brandschutzprüfung nach § 67 MBO bedürfen Abweichungen nach § 85a MBO von Normen für technische Anlagen **nicht**.

Durch den Prüferingenieur für Brandschutz wird ausschließlich die Umsetzung der Schutzziele des Brandschutzes aus der MBO bzw. den Konkretisierungen aus den Sonderbauvorschriften geprüft; diese Prüfungsinhalte sind Teil der unten genannten Ordnungsprüfung.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit eines Feuerwehraufzugs ist durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf der Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu bescheinigen. Die dazu notwendige Prüfung besteht aus einer Ordnungsprüfung und einer Technischen Prüfung, in der Regel unter Teilnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle. Vgl. dazu VDI-Richtlinie 3809 Blatt 2 und AGBF Bund Prüfung von Feuerwehraufzügen (2016-1).